

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

37. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1984	Nummer 9
---------------------	---	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	7. 12. 1983	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	106
2123	7. 5. 1983	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	109
2123	12. 11. 1983	Änderung der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	106
2151	16. 1. 1984	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Beschaffung und Verwaltung der landeseigenen Katastrophenausrüstung	106
2180	24. 1. 1984	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; ANS/NA einschließlich AAR und FK	107
2411	13. 1. 1984	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Übermittlung personenbezogener Daten von Aussiedlern und von Zuwanderern aus der DDR an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs im Rahmen des Eingliederungsverfahrens	107
285	20. 12. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden	107
670	23. 1. 1984	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen	107
7843	11. 1. 1984	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Festlegung von Preisgebieten auf Grund der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz	108

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
13. 1. 1984	Bek. - Anerkennung von Strahlenschutzrüstungsteilen	108
20. 1. 1984	Bek. - Ungültigkeit eines Dienstausweises	108
24. 1. 1984	RdErl. - Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1983	109
	Justizminister	
16. 1. 1984	Bek. - Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln des Amtsgerichts Bochum	108
	Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster	109
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 15. 1. 1984	110
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 1 v. 1. 1. 1984	111
	Nr. 2 v. 15. 1. 1984	112
	Hinweis für die Bezüge des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	109

21210

I.

**Änderung
der Satzung des Versorgungswerkes
der Apothekerkammer
Westfalen-Lippe
Vom 7. Dezember 1983**

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 1983 aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 1984 - VC 1 - 0810.96.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBl. NW. 21 210) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Befreiungsanträge sind binnen 6 Monaten nach Entstehen des Befreiungsgrundes bei dem Versorgungswerk schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen zu stellen.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Befreiung oder Teilbefreiung gilt nur für die Dauer des Grundes, der zur Befreiung oder Teilbefreiung geführt hatte. Den Wegfall des Befreiungsgrundes hat das Mitglied unverzüglich mitzuteilen.
2. Am Ende von § 13 Absatz 2 wird folgender Halbsatz eingefügt:

„im Widerspruchsverfahren der Aufsichtsführende Ausschuß“.
3. § 18 Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. bei selbständig Erwerbstätigen durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe.
4. § 25 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

Bei Nachweis der Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Rentenbescheid eines Rentenversicherungsträgers kann auf die Gutachten verzichtet werden.
5. Als § 26 a wird eingefügt:

§ 26 a

Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen

- (1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes sind oder waren, findet Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) statt, indem zu Lasten des Anrechts des ausgleichspflichtigen Ehegatten für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht begründet wird. Realteilung findet auch statt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte Mitglied einer anderen berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung angehört oder angehört hat, mit der das Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe einen Überleitungsvertrag gemäß § 27 Abs. 2 geschlossen hat.
- (2) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (Quasi-Splitting), wird nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts das Anrecht des Mitgliedes entsprechend gekürzt.
- (3) Aufgrund einer mit Zustimmung des Versorgungswerkes getroffenen und vom Familiengericht genehmigten Vereinbarung kann für ein ausgleichsberechtigtes Mitglied der Versorgungsausgleich durch Leistung von Beiträgen erfolgen.

(4) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenanwartschaft durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuß wird ermächtigt, Richtlinien zur Durchführung des Versorgungsausgleichs im Benehmen mit dem Aufsichtsführenden Ausschuß zu erlassen.

6. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 3 wird eingeführt:

(3) Einen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge haben auf Antrag Mitglieder,

 - a) die aus dem Versorgungswerk ausscheiden, weil sie zu Beamten auf Lebenszeit oder zu Berufssoldaten ernannt worden sind,
 - b) die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, wenn sie aus dem Versorgungswerk ausscheiden, weil sie dem Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe nicht mehr angehören und für sie eine Überleitung der Beiträge nach Absatz 2 nicht möglich ist.

Mit der Erstattung erlöschen alle Rechte und Pflichten zwischen dem Versorgungswerk und dem Mitglied.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. März 1984 in Kraft.
- MBl. NW. 1984 S. 106.

2123

**Änderung
der Gebührenordnung der Zahnärztekammer
Nordrhein
Vom 12. November 1983**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 12. November 1983 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), -SGV. NW. 2122 - nachstehende Änderung der Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Januar 1984 - V C 1 - 0810.64.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Anlage zu § 2 - Gebührentarif - der Gebührenordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 10. Mai 1980 (MBl. NW. S. 1635/SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr gemäß Tarifstelle 3.3 - Zulassung und Durchführung der Abschlußprüfung - wird von DM 150,- auf DM 200,- erhöht.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

- MBl. NW. 1984 S. 106.

2151

**Richtlinien
für die Beschaffung und Verwaltung
der landeseigenen Katastrophenausrüstung**

RdErl. d. Innenministers v. 16. 1. 1984 -
V B 1 - 250

Mein RdErl. v. 20. 10. 1980 (SMBl. NW. 2151) wird wie folgt geändert:

Nr. 48 und Nr. 57 erhalten folgende Fassung:

48. Für das zum Katastrophenschutz von den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Regierungspräsidenten ver-

waltete Landeseigentum gilt der Grundsatz der Selbstversicherung für die Versicherung von landeseigenen Grundstücken und Gebäuden gegen Schäden aller Art gem. Nr. 24 Vorl. VV zu § 34 LHO, RdErl. d. FM. NW. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631). Entsprechend § 12 der Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen im Lande Nordrhein-Westfalen v. 27. 6. 1961 (SMBl. NW. 20024) gilt für Schäden aller Art, die durch den Betrieb der landeseigenen Kraftfahrzeuge verursacht werden, auch der Grundsatz der Selbstversicherung (Nichtversicherung). Bei Eigenschäden tragen die freiwilligen Hilfsorganisationen die Kosten bis zu einer Höhe von 500,- DM (Selbstbeteiligung), sofern nicht ein Dritter auch hierfür ersatzpflichtig ist. Diese Regelung gilt auch bei der Verwendung der Fahrzeuge durch die freiwilligen Hilfsorganisationen für ihre eigenen Zwecke.

57. Verwenden die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) die landeseigenen Fahrzeuge des regionalen Katastrophenschutzes entsprechend Nummer 51 für ihre eigenen Zwecke, so sind von ihnen die Kosten für Betriebsstoffe (Treibstoffe und Öl) zu tragen und bei Fahrleistungen über 4000 km je Fahrzeug im Jahr außerdem als Nutzungsentschädigung an das Land folgende Vergütungssätze zu entrichten:

a) Kräder	9,0 Pf/km
b) Kombiwagen, Kombi-Kastenwagen, Kleinbusse	16,5 Pf/km
c) Küchenwagen	32,5 Pf/km

Die Vergütungen sind mit den Regierungspräsidenten abzurechnen.

Die verwaltenden Stellen (freiwillige Hilfsorganisationen) übernehmen die Verpflichtung, die Fahrzeuge und die Ausrüstung kostenlos zu pflegen und die Kosten für die notwendigen Pflegemittel zu tragen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Verwendung der Fahrzeuge nebst der Ausrüstung bei Einsätzen sowie Ausbildungs- und Übungsveranstaltungen, die von einer Landesbehörde genehmigt oder angeordnet sind.

- MBl. NW. 1984 S. 106.

2180

Verbot von Vereinen

ANS/NA einschließlich AAR und FK

Bek. d. Innenministers v. 24. 1. 1984 - IV A 3 - 222

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Bundesminister des Innern am 24. November 1983 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung

- Die „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung - Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des Freundeskreises Deutsche Politik“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
- Die Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung - Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des „Freundeskreises Deutsche Politik“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
- Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung - Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des „Freundeskreises Deutsche Politik“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
- Das Vermögen der „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationale Aktivisten“ einschließlich der „Aktion Ausländerrückführung - Volksbewegung gegen Überfremdung und Umweltzerstörung“ und des „Freundes-

kreises Deutsche Politik“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

- Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1984 S. 107.

2411

Übermittlung

personenbezogener Daten von Aussiedlern und von Zuwanderern aus der DDR an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs im Rahmen des Eingliederungsverfahrens

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 13. 1. 1984 - IV C 1 - 9200.13

Mein RdErl. v. 28. 11. 1983 (MBl. NW. S. 2460/SMBl. NW. 2411) wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- Vor Nummer 2 Abs. 2 wird die Nummer „3“ eingefügt.

- MBl. NW. 1984 S. 107.

285

Berichterstattung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 20. 12. 1983 - III A 6 - 8024 (III Nr. 17/83)

Im Hinblick auf meinen RdErl. v. 20. 12. 1983 (n. v.) - III A 6 - 8024 (III Nr. 17/83), der als Kopferlaß in das Bestandsverzeichnis zur Gliederungsnummer 285 der SMBl. NW. aufgenommen wird, werden meine nachstehend aufgeführten Runderlasse wie angegeben aufgehoben oder geändert:

- Meine RdErl. v. 12. 3. 1976 (SMBl. NW. 8054) und 28. 3. 1979 (SMBl. NW. 285) werden aufgehoben.
- Absatz 2 und die Anlage meines RdErl. v. 24. 7. 1974 (SMBl. NW. 280) werden gestrichen.
- Die Nr. 25 und die Anlage 6 meines RdErl. v. 6. 9. 1976 (SMBl. NW. 8051) werden gestrichen.
- In meinem RdErl. v. 15. 10. 1955 (SMBl. NW. 8052) werden die Zahl „I.“ zu Beginn des 2. Absatzes und der Abschnitt II. nebst der darin genannten Anlage gestrichen.
- Absatz 3 und die darin genannte Anlage meines RdErl. v. 12. 6. 1963 (SMBl. NW. 8052) werden gestrichen.
- Nr. 3 und die Anlage meines RdErl. v. 2. 5. 1966 (SMBl. NW. 8052) werden gestrichen.

- MBl. NW. 1984 S. 107.

670

Organisation der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1984 - VV 7240 - 32 - III B 3

Das mit meinem RdErl. v. 1. 6. 1977 (SMBl. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Land Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

- In Nummer 9 wird in der Anschrift die Straßen- und Ortsbezeichnung ersetzt durch „Holweider Straße 13 - 15 5000 Köln 80“.
- In den Nummern 11 und 15 wird die Straßenbezeichnung „Paulistraße 1 a“ ersetzt durch „Nelmannwall 4“.

- MBl. NW. 1984 S. 107.

7843

Festlegung von Preisgebieten auf Grund der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten v. 11. 1. 1984 - II C 2 - 01.03.5

Das Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen ist auf Grund des § 4 c der Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz vom 15. Juni 1962 (GV. NW. S. 369), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 1977 (GV. NW. S. 189), - SGV. NW. 7843 -, die zuständige Behörde für die Durchführung des § 8 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vieh- und Fleischgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1512). Hiermit gebe ich nach Anhörung des Landesmarktverbandes für Vieh und Fleisch des Landes Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Regelung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bekannt:

1. Für die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 4. DVO zum Vieh- und Fleischgesetz zu erstattenden Meldungen werden hinsichtlich der Schlachtschweine folgende Preisgebiete gebildet:

Preisgebiet I = Nordrhein-Westfalen Nord

Hierzu gehören der Regierungsbezirk Detmold, der Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme der Städte und Gemeinden Bottrop, Gladbeck, Gelsenkirchen, Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel, aus dem Regierungsbezirk Arnsberg die Städte und Gemeinden Selm, Werne, Hamm, Werl, Welter, Lippetal, Soest, Bad Sassendorf, Lippstadt, Erwitte, Anröchte, Geske und Rüthen sowie aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Kreise Kleve und Wesel, letzterer mit Ausnahme der Städte Moers und Dinslaken.

Preisgebiet II = Nordrhein-Westfalen Süd

Hierunter fallen alle Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen, die nicht dem Preisgebiet I zugehörig sind.

Die Meldungen über Preise und umgesetzte Mengen von Schlachtschweinen werden vom Landesamt ausgewertet und getrennt nach den gebildeten Preisgebieten amtlich festgestellt und bekanntgegeben.

2. Abweichend von dieser Regelung werden für die auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 der 4. DVO zum Vieh- und Fleischgesetz zu erstattenden Zwischenmeldungen für Schlachtschweine Preisgebiete nicht gebildet. Die Zwischenmeldungen über Preise und umgesetzte Mengen werden vom Landesamt ausgewertet, von der beim Landesamt gebildeten Notierungskommission amtlich notiert und für Nordrhein-Westfalen insgesamt bekanntgegeben.
3. Für Schlachtrinder, -kälber und -schafe bildet das Land Nordrhein-Westfalen ein Preisgebiet.
4. Es bleibt vorbehalten, bei geänderten Bedingungen die Preisgebiete bei Bedarf zu ändern.
5. Mein RdErl. v. 5. 6. 1979 (SMBL. NW. 7843) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1984 S. 108.

II.

Innenminister

Anerkennung von Strahlenschutzrüstungsteilen

Bek. d. Innenministers v. 13. 1. 1984 -
V B 4 - 4.424 - 7

Anlage Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH in Neuherberg hat festgestellt, daß die in der Anlage aufgeführten Strahlenschutzrüstungsteile den gültigen Grundlagen der Prüfung entsprechen und für den Einsatz bei Feuerwehren geeignet sind.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuer-

wehrgeschützen - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBL. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Dosisleistungsmeßgerät für Feuerwehren

Hersteller: FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaG
Erzeugnisbereich Strahlungsmeßtechnik
Postfach 16 60, 8520 Erlangen

Typ: FH 40 F-1
Anzeige wahlweise in der Meßgröße Ionen-
dosis Röntgen/Stunde (R/h) oder Photo-
äquivalentdosis Sievert/Stunde (Sv/h)

Prüfnummer: DL/FW/GSF 128306

Dosisleistungsmeßgerät für Feuerwehren

Hersteller: Graetz Vertriebsgesellschaft mbH.
Erzeugnisgebiet Raytronik
Westinger Straße 172, 5990 Altena 1

Typ: Graetz X 50 B

Prüfnummer: DL/FW/GSF 117803/1

Dosisleistungswarngerät für den Einsatz bei Feuerwehren

Hersteller: Graetz Vertriebsgesellschaft mbH.
Erzeugnisgebiet Raytronik
Westinger Straße 172, 5990 Altena 1

Typ: Graetz Gammatest 1

Prüfnummer: DLW/FW/GSF 127702/1

Alarmdosimeter für Feuerwehren

Hersteller: Graetz Vertriebsgesellschaft mbH.
Erzeugnisgebiet Raytronik
Westinger Straße 172, 5990 Altena 1

Typ: Graetz TDW 100 F

Prüfnummer: DW/FW/GSF 037903/2

- MBL. NW. 1984 S. 108.

Ungültigkeit eines Dienstaussweises

Bek. d. Innenministers v. 20. 1. 1984 -
II B - BD - 011 - 1.4

Der Dienstaussweis Nr. 1411 des Kraftfahrers Wolfgang Tschache, wohnhaft in Düsseldorf, Völklinger Str. 5, ausgestellt am 1. 2. 1973 vom Innenminister des Landes NW, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Innenminister des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

- MBL. NW. 1984 S. 108.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung von Dienststempeln des Amtsgerichts Bochum

Bek. d. Justizministers v. 16. 1. 1984 -
5413 E - I B. 178

Bei dem Amtsgericht Bochum sind die nachstehend näher bezeichneten Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Die Stempel werden hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung der Stempel führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Direktor des Amtsgerichts Bochum mitzuteilen.

Beschreibung der Dienststempel

Gummistempel

Durchmesser: 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Bochum

Kenn-Nummer: 18 und 55.

- MBL. NW. 1984 S. 108.

2123

I.

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 7. Mai 1983

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1983 aufgrund des § 5 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Januar 1984 – V C 1 – 0810.66 – genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 6 der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Januar 1968 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Buchstabe a erhält Satz 4 folgende Fassung:

Die Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses mit der Versorgungsleistung ausgezahlt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 1. März 1984 in Kraft.

– MBl. NW. 1984 S. 109.

II.

Innenminister

Gemeindefinanzreform Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1983

RdErl. d. Innenministers v. 24. 1. 1984 –
III B 2 – 6/010 – 3802/84

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das Haushaltsjahr 1983 auf

6 686 806 836,98 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem 3. Quartal 1983 wird voraussichtlich ein Betrag von 6 686 806 847,- DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

– MBl. NW. 1984 S. 109.

Justizminister

Stellenausschreibung für das Verwaltungsgericht Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

1 Stelle eines Vorsitzenden Richters/einer Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht bei dem Verwaltungsgericht Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen.

– MBl. NW. 1984 S. 109.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt
für das Land Nordrhein-Westfalen
– Jahrgang 1983 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1983 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 24,- DM zuzüglich Versandkosten von 4,- DM = 28,- DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1984 an den Verlag erbeten.

– MBl. NW. 1984 S. 109.

Hinweise**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Nr. 1. v. 15. 1. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 zuzügl. Portokosten)

Teil I – Kultusminister**Amtlicher Teil**

Landesjugendplan; hier: Richtlinien zur Förderung von Studienfahrten für Schüler-, Jugend- und Studentengruppen in die DDR und nach Berlin (Ost). RdErl. d. Kultusministers v. 8. 12. 1983

Verwaltungsvorschriften zur Schülerfahrkostenverordnung; hier: Änderung. RdErl. d. Kultusministers v. 12. 12. 1983

Abdeckung des Unterrichtsbedarfs in Evangelischer und Katholischer Religionslehre. RdErl. d. Kultusministers v. 15. 9. 1983

Unterrichtsbeginn der Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 14. 12. 1983

Fachschule für Sozialpädagogik; hier: Eignungsfeststellung für Bewerber ohne Fachoberschulreife. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1983

Schulentlaßgabe und Arbeitsexemplare für den Unterrichtsgebrauch. RdErl. d. Kultusministers v. 19. 12. 1983

Anwendung der Laufbahnverordnung (LVO); hier: Probezeit, Einarbeitungszeit, Dienstzeit. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 12. 1983

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung im Tarifbereich. RdErl. d. Kultusministers v. 16. 12. 1983

Nichtamtlicher Teil

4 Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers ... 8

Funktionsstellen im Auslandsschuldienst ... 10

5 Bundeswettbewerb „Schüler machen Lieder 1984“ ... 10

5 Lehrgangsausschreibung des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen ... 10

7. Deutscher Jugendhilfetag ... 11

5 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Minister für Wissenschaft und Forschung – vom 15. Januar 1984 ... 11

6 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Dezember 1983 ... 12

6 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 31. Dezember 1983 ... 14

Anzeigen

6 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen ... 16

Teil II – Minister für Wissenschaft und Forschung**Amtlicher Teil**

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Wirtschaftswissenschaft an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 19. Dezember 1983

Promotionsordnung des Fachbereichs Elektrotechnik der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 5. September 1983

Promotionsordnung des Fachbereichs 4 – Kunst- und Musikpädagogik der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 1. September 1983

Berichtigung der Einschreibungsordnung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 20. April 1983 (GABl. NW. S. 260)

Berichtigung der Einschreibungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 23. Juni 1983 (GABl. NW. S. 422)

Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 6. 12. 1983

Sechste Änderung der Beitragsordnung des Studentenwerks Bonn – Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 23. November 1983 ... 35

24 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kanzlers der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal v. 23. 11. 1983 ... 35

28 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Kanzlers der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal v. 23. 11. 1983 ... 36

32

Nichtamtlicher Teil

35 Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusminister – vom 15. Januar 1984 ... 36

35 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 5. bis 28. Dezember 1983 ... 37

35 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 6. bis 31. Dezember 1983 ... 39

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1 v. 1. 1. 1984**

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Anordnung über die Zählkartenerhebung in Ermittlungsverfahren und Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	2
Verwaltungsvorschrift zum Polizeiorganisationsgesetz – VV POG NW –	2
Berichtigung der AV d. Justizministers (1281 – I A. 5) vom 26. Oktober 1983 – JMBL NW S. 265 – betr.: Bereinigung der Justizverwaltungsvorschriften	5
Bekanntmachungen	5
Personalnachrichten	5
Ausschreibungen	7
Gesetzgebungsübersicht	8
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
ZPO §§ 916, 935. – Arrest und einstweilige Verfügung dienen verschiedenen Zwecken und schließen sich grundsätzlich gegenseitig aus. – So kann ein Gläubiger, der aufgrund eines Arrestes die Eintragung einer Arresthypothek auf einem Grundstück erwirkt hat, nicht außerdem noch zur Sicherung derselben Forderung durch einstweilige Verfügung erreichen, daß dem Schuldner verboten wird, über das Grundstück zu verfügen. OLG Köln vom 27. Juli 1983 – 16 U 78/83	9
Öffentliches Recht	
GO NW § 101; VwVfG § 35; VwGO § 40 I Satz 1, § 42 I. – Die Abberufung eines im Angestelltenverhältnis tätigen Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes durch den Gemeinderat ist – ebenso wie die vorangegangene Bestellung zum Prüfer – dem bürgerlichen Recht (Arbeitsrecht) zuzuordnen; sie stellt schon deshalb keinen Verwaltungsakt dar. – Für die Aufhebung eines (auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts ergangenen) lediglich „formellen Verwaltungsakts“ ist der Verwaltungsrechtsweg nicht gegeben. OVG Münster vom 26. August 1983 – 15 A 877/83; nicht rechtskräftig	10

– MBL NW. 1984 S. 111.

Nr. 2 v. 15. 1. 1984

(Einzelpreis dieser Nummer 2,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Gerichtsvollzieherordnung (GVO)	13		
Bekanntmachungen	14		
Personalnachrichten	14		
Ausschreibungen	16		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1597 I; FGG §§ 50 b, 57 I Nr. 9. — Die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über eine Genehmigung der Ehelichkeitsanfechtungsklage des minderjährigen Kindes erfordert eine sorgfältige Aufklärung und Abwägung der konkreten Vor- und Nachteile, die sich im Falle erfolgreicher Anfechtung für das Kind gegenüber dem ehelichen Status ergeben würden. Dabei kommt dem Interesse an der Feststellung der blutsmäßigen Abstammung kein Vorrang zu. — Zur Aufklärung der Vater-Kind-Beziehungen bedarf es in der Regel der persönlichen Anhörung des Kindes gemäß § 50 b FGG, wenn dieses ein gewisses Alter (hier: über 7 Jahre) erreicht hat. — Das nach § 48 a I Nr. 1 JWVG zu hörende Jugendamt sowie der (gesetzlich nach §§ 1591, 1593 BGB vermutete) Vater sind gemäß § 57 I Nr. 9 FGG befugt, gegen die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Klageerhebung Beschwerde einzulegen. OLG Hamm vom 24. Oktober 1983 — 15 W 164/83	16		
2. BGB §§ 1365, 1372, 1378; ZPO §§ 623, 628, 629. — Ein nach § 1365 BGB während des gesetzlichen Güterstandes zustimmungsbedürftiges Rechtsgeschäft bleibt in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift auch dann			
		zustimmungsbedürftig, wenn es zwar nach Teilrechtskraft des Scheidungsausspruchs, aber noch während der Rechtshängigkeit der aus dem Verbund abgetrennten Folgesache des § 621 I Nr. 8 ZPO vorgenommen wird. OLG Hamm vom 14. Oktober 1983 — 15 W 325/83	18
		Strafrecht	
		1. StrEG § 8 I, § 9 I. — Durch die rechtsfehlerhafte Verneinung seiner sachlichen Zuständigkeit kann das Gericht trotz Rechtskraft seiner Entscheidung die gesetzlich geregelte Zuständigkeit nicht abändern und insbesondere keinen von der gesetzlichen Regelung abweichenden Instanzenzug (hier: Landgericht/Oberlandesgericht statt Amtsgericht/Landgericht) eröffnen. — Zur Frage, welches Gericht für die Entscheidung über die Pflicht zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sachlich zuständig ist, wenn die Staatsanwaltschaft Anklage nicht erhoben hat. OLG Düsseldorf vom 16. September 1983 — 1 Ws 501/83	20
		2. OWiG § 17. — Zu den Voraussetzungen, unter denen der Höchstbetrag der Geldbuße festgesetzt werden darf. OLG Düsseldorf vom 20. September 1983 — 5 Ss (OWi) 332/83 — 297/83 I	21
		3. StPO §§ 373, 401 II. — Für das Wiederaufnahmeverfahren ist eine erneute Ausschlussklärung des Nebenklägers nicht erforderlich. — Werden Nebenkläger zu einer Hauptverhandlung nur als Zeugen geladen und nach ihrer Vernehmung entlassen, so beginnt für sie die Rechtsmittelfrist erst mit der Zustellung der Urteilsformel. OLG Köln vom 8. März 1983 — 2 Ws 106/83	21
		Kostenrecht	
		ZPO § 413; ZSEG § 3. — Der Sachverständige erhält für die gerichtlich erbetene Stellungnahme zu einem gegen ihn gerichteten Ablehnungsgesuch einer Partei keine Entschädigung. OLG Düsseldorf vom 14. März 1983 — 10 W 26/83	22

– MBl. NW. 1984 S. 112.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6688/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6688/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X